

3. wenn der Verleger sonstige Veranstaltungen trifft, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, z. B. wenn der Verleger das Werk als Zeitungsprämie abgibt, oder größere Partien zum Wiederverkauf veräußert, ohne die Abnehmer zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises zu verpflichten.

In den Fällen 2 und 3 hat der Verleger gleichfalls die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatt anzuzeigen. Unterläßt er es, so kann der Vorstand des Börsenvereins ihn sogleich dazu anhalten und, falls der Verleger dieser Aufforderung nicht nachkommt, erklären, daß der Ladenpreis durch den Börsenverein nicht mehr geschützt werde.

c) Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung des Ladenpreises eintreten oder ergreift er Maßregeln, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichstehen, so ist er verpflichtet, den Sortimenten für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zu entschädigen. Der Verleger hat dabei die Wahl, Entschädigung durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare zu gewähren.

d) Der Anspruch des Sortimenters muß für Schriftwerke, deren Ladenpreis aufgehoben ist, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Verlegers im Börsenblatt beim Verleger geltend gemacht werden.

e) Bei Verkauf von Schriftwerken als Zeitungsprämien erlischt der Entschädigungsanspruch des Sortimenters erst mit Ablauf der ersten zwei Jahre nach Erscheinen des Schriftwerkes.

f) Als Tag des Erscheinens gilt das Datum der Nummer des Börsenblattes, in der das Schriftwerk in einem der amtlichen Verzeichnisse der Neuigkeiten des deutschen Buch-, Kunst- oder Musikalienhandels aufgenommen ist.

g) Jeder Buchhändler ist verpflichtet, solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, die laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen Bestimmungen der Verkaufsordnung geflissentlich verstoßen haben, eigenen Verlag gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern und fremden gegen den Willen des Verlegers nicht zu vermitteln. (Siehe Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 4.)

§ 5. Abänderungen der Bezugsbedingungen.

a) Der Verleger ist zur Einhaltung der für seinen ganzen Verlag oder für einzelne Verlagsartikel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung die Abänderung öffentlich (§ 3a, b) oder durch besondere Mitteilung bekannt gemacht hat.

b) Bei Lieferungen von Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber den Sortimentern, die die früheren Teile bezogen haben, nicht berechtigt, die für das Werk (Ausgabe) von ihm bekannt gemachten Bezugsbedingungen abzuändern; Aufhebung oder Einschränkung der offenen Rechnung gilt hierbei nicht als Änderung der Bezugsbedingung. Der neue Jahrgang, Band usw. eines periodischen Unternehmens ist in dieser Hinsicht nicht als Fortsetzung anzusehen.

§ 6. Einstellung der Lieferung von Fortsetzungen.

a) Der Verleger ist berechtigt, Buchhändlern, welche die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, die Lieferung von Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern.

b) Der Verleger ist ferner berechtigt, die Lieferung von Fortsetzungen in Rechnung und gegen bar zu verweigern und einseitig seine Bezugsbedingungen abzuändern,

1. gegenüber Mitgliedern des Börsenvereins, von dem Zeitpunkte ab, wo sie aus dem Verein oder doch von der Benutzung der Vereinstalten und -Einrichtungen ausgeschlossen sind,
2. gegenüber Nichtmitgliedern, wenn nach dem Ausspruch des Börsenvereinsvorstandes gegen sie Tatsachen vorliegen, die bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

§ 7. Rechtsgültigkeit der Bestellungen.

a) Schriftliche Bestellungen erfolgen rechtsgültig durch Bestellformulare, die die Firma des Bestellers handschriftlich, aufgedruckt oder aufgestempelt tragen, durch Briefe oder durch Telegramme.

b) Den einzelnen Firmen bleibt es überlassen, für den Verkehr untereinander zu bestimmen, ob Bestellungen unter Anwesenden oder durch Fernsprecher als rechtsgültig zu behandeln sein sollen.

III. Feste Bestellungen.

§ 8. Allgemeines.

a) Feste Bestellungen sind solche, die nicht eine Bezeichnung, wie „à condition“, „Neuigkeit“, oder dergl. tragen, Bestellungen zur Fortsetzung (§ 10) und solche, die als feste ausdrücklich bezeichnet sind.

b) Enthalten feste Bestellungen eines Sortimenters den Vermerk: „Festverlangtes gegen bar, wenn mit erhöhtem Rabatt“, so gelten sie als Barbestellungen, wenn die vom Verleger gewährte Rabatterhöhung mindestens fünf Prozent vom Ladenpreis beträgt. Andernfalls ist bei offener Rechnung der Verleger verpflichtet, in Rechnung zu expedieren.

c) Der Verleger ist zur Zurücknahme fest oder bar verlangter Werke nur in den in diesem Paragraphen und in § 10 und § 33 c aufgeführten Fällen verpflichtet.

d) Hat der Verleger auf Grund von Bestellungen, die er irrtümlich für fest oder gegen bar erfolgt angesehen hat, fest oder gegen bar geliefert oder hat er ein anderes als das bestellte Werk geliefert, so ist er verpflichtet, das Gelieferte innerhalb dreier Monate von der Lieferung ab zurückzunehmen, auch die Kosten für Hin- und Herendung zu tragen, wenn ihm der Sortimenter eine bezügliche Anzeige binnen angemessener Frist nach Eingang der Sendung gemacht hat. Der Sortimenter hat nur den bezeichneten Anspruch auf Aufhebung der Bestellung und Zurücknahme des Gelieferten, sowie auf Kostenerstattung, nicht aber auch einen Anspruch auf Preisminderung oder Schadenersatz, außer wenn den Verleger ein absichtliches Verschulden trifft.

e) Hat der Verleger die Absendung von fest oder bar bestellten Werken schuldhaft verzögert, so ist er ebenfalls verpflichtet, sie zurückzunehmen, wenn der Sortimenter binnen angemessener Frist nach Empfang die Zurücknahme verlangt.